Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8748.) Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten. Vom 17. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Ablösung der Reallasten nach Maßgabe

1) des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77),
2) des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3),
3) des Gesetzes, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen, vom 15. Februar 1874 (Gesetz-Samml. S. 21),
4) des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165), vom 16. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 369),
5) des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357)

wird die Vermittelung der Rentenbanken in gleicher Art wieder zugelassen, wie dieselbe nach den vorbezeichneten Gesetzen für die bis zum 31. Dezember 1859,

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1881.

beziehungsweise 31. Dezember 1874, 31. Dezember 1875 und 31. Dezember 1878 beantragten Ablösungen gestattet war.

§. 2.

In Ansehung der nach diesem Gesetze zur Vermittelung der Rentenbanken wieder geeigneten Auseinandersetzungsgeschäfte tritt die Befugniß zur Ablösung durch Kapital für den Berechtigten wie für den Verpflichteten in gleichem Umfange wieder ein, wie dieselbe nach den im §. 1 zu 1 bis 5 bezeichneten Gesetzen bestanden hat.

§. 3.

Rückstände der auf Grund dieses Gesetzes abzulösenden Reallasten dürfen auf die Rentenbanken nicht überwiesen werden.

§. 4.

Die nach §. 1 zugelassene Vermittelung der Rentenbanken findet nur bei denjenigen Kapitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1883 beantragt werden.

§. 5.

Für die nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist auf Grund der im §. 1 bezeichneten Gesetze und Gesetzesvorschriften beantragten Ablösungen kommen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen unverändert zur Anwendung, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend gewesen sind.

§. 6.

Für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 417), wird das Ergänzungsgesetz vom 15. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 123) von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß an Stelle der im §. 2 desselben bestimmten Frist eine neue Frist bis zum 31. Dezember 1883 gewährt wird.

§. 7.

Festsetzungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in rechtsverbindlicher Weise zu Stande gekommen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8749.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern. Vom 18. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung der Vorschrift im Schlußsatze des §. 128 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die beiden kommunalständischen Verbände

1) von Hinterpommern und Alt-Vorpommern,

2) von Neu-Vorpommern und Rügen

werden aufgehoben.

Mit der Aufhebung gehen alle Rechte und Pflichten der kommunalständischen Verbände, soweit dies nicht bereits geschehen oder nicht Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, auf den Provinzialverband der Provinz Pommern über.

Die dem Kommunalverbande von Neu-Vorpommern und Rügen von dem Provinzialverbande übertragene Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen fällt an den Provinzialverband zurück.

§. 2.

Die im bisherigen kommunalständischen Verbande von Neu-Vorpommern und Rügen bestehenden Kommunalchausseen, deren Unterhaltung dem kommunalständischen Verbande obliegt, gehen mit allem Zubehör in das Eigenthum des Provinzialverbandes über. Die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung dieser Chausseen werden bestritten durch die aufkommenden Chausseegelder und das dann noch Fehlende durch eine gleichmäßige Mehrbelastung der Kreise Rügen, Franzburg, Grimmen und Greifswald und des Stadtkreises Stralsund, welche von denselben in Gemäßheit des §. 110 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 aufgebracht wird.

§. 3.

Diejenigen Summen, welche zur Verzinsung und Abtragung der Schulden des kommunalständischen Verbandes von Neu-Vorpommern und Rügen erforderlich sind, werden durch Mehrbelastung der Kreise Rügen, Franzburg, Grimmen und Greifswald, sowie des Stadtkreises Stralsund in Gemäßheit des §. 110 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Art aufgebracht, daß die Mehrbelastung die dem Amortisationsplan zu Grunde gelegte Verzinsung mit vier Prozent und Amortisation mit ein Prozent nicht übersteigen darf.

§. 4.

Die von dem kommunalständischen Verbande von Neu-Vorpommern und Rügen verwaltete Provinzialhülfskasse und der Antheil der Kreise Dramburg und Schivelbein an der Provinzialhülfskasse der Neumark werden mit der Provinzialhülfskasse von Alt-Pommern vereinigt.

Die Verwaltung des vereinigten Fonds wird bis zum Erlasse eines neuen Statuts nach Maßgabe der für die Provinzialhülfskasse von Alt-Pommern geltenden Normen geführt.

Der Zinsgewinn ist im Interesse des Provinzialverbandes der Provinz Pommern zu verwenden.

§. 5.

Bei Verwaltung der Neu-Vorpommerschen Feuerversicherungssozietät für Gebäude tritt bis zum Erlasse eines anderweitigen Reglements an die Stelle des ständischen Ausschusses (der Landkastensbevollmächtigten) der Provinzialausschuß, an die Stelle des Kommunallandtages der Provinziallandtag, und wird das staatliche Aufsichtsrecht nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ausgeübt.

Für den Fall, daß eine Auflösung und nicht bloß eine Vereinigung mit einer anderen Provinzialsozietät erfolgt, wird der Reservefonds der Sozietät den Kreisen von Neu-Vorpommern und Rügen nach dem Maßstabe der beitragspflichtigen Summen der bei der Auflösung in den Kreisen versicherten Gebäude überwiesen.

§. 6.

In das Kuratorium der in Neu-Vorpommern und Rügen bestehenden König-Wilhelms-Stiftung treten an Stelle der beiden Landkastensbevollmächtigten zwei vom Provinzialausschusse zu wählende Angehörige von Neu-Vorpommern und Rügen.

Diejenigen Verwaltungsbefugnisse, welche bei der Neu-Vorpommerschen Wilhelms-Stiftung bisher dem Kommunallandtage beziehungsweise dem engeren Ausschusse zugestanden haben, gehen auf den Provinziallandtag beziehungsweise den Provinzialausschuß über.

§. 7.

Der Fonds für die Linderung allgemeiner Nothstände in Neu-Vorpommern und Rügen darf nur seinem ursprünglichen Zwecke gemäß verwendet werden.

§. 8.

Die Meliorationsfonds für den Regierungsbezirk Cöslin und Stettin werden zu einem Meliorationsfonds für die Provinz vereinigt.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden, oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8750.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark. Vom 19. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung der Vorschrift im Schlußsatze des §. 128 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der kommunalständische Verband der Neumark wird vom 1. April 1881 ab aufgehoben.

Mit diesem Zeitpunkte gehen die Rechte und Pflichten dieses Verbandes auf den Kommunalverband der Provinz Brandenburg über.

Die Verpflichtung der Einwohner und Grundbesitzer der Neumark zur Verzinsung und Tilgung der Neumärkischen Kriegsschuld bleibt unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8751.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 15. Januar 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253 und Gesetz-Samml. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen Gemeindebezirke Bahrendorf, Darzau, Drethem, Glienitz, Govelin, Klein-Kühren, Neu-Darchau, Quarstädt, Sammatz, Thiesmesland, Thiesau und Witzetze am 1. März 1881 beginnen soll.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1880, betreffend die Genehmigung des Dritten Nachtrages zu dem Statute des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen, vom 30. Mai 1864, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1881 Nr. 2 S. 11 bis 14, ausgegeben den 8. Januar 1881,
   der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1881 Nr. 2 S. 7 bis 10, ausgegeben den 8. Januar 1881,
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 53 S. 302 bis 306, ausgegeben den 31. Dezember 1880;

2) das unterm 17. November 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für die Düssel-Fischereigenossenschaft in dem Kreise Mettmann und dem Landkreise Düsseldorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1881 Nr. 2 S. 15/16, ausgegeben den 15. Januar 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kosel für die von demselben beschlossenen Chausseebauten, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1881 Nr. 2 S. 5/6, ausgegeben den 14. Januar 1881;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Dezember 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Kosel im Betrage von 1 600 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1881 Nr. 2 S. 6/7, ausgegeben den 14. Januar 1881;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. April 1870 ausgegebenen Anleihescheine des Kreises Lauban von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1881 Nr. 3 S. 7, ausgegeben den 15. Januar 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.